Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Gegen den Erstern vertheidige ich mich mit dem Interesse der Freiheit, — gegen den Letztern mit dem Interesse der Ordnung.

Habe ich aber auch wirklich gefehlt, so habe ich dabei doch in gutem Glauben gehandelt, und Sie werden mich um so geneigter entschuldigen, wenn Sie erwägen, daß mir hier auf diesem Sitze wahrhaftig auch nicht auf Rosen gebettet war.

Damit sage ich nun Ihnen Allen noch ein herzliches Lebewohl!

Posselt: Legen Sie mir es nicht als Anmaßung aus, wenn ich, überzeugt, daß ich aus Ihren innern Herzen spreche, mir erlaube, dem hochgeehrten Herrn Präsidenten unsern innigsten Dank auszudrücken. Es ist mir nicht die Gabe gegönnt, alle meine Gedanken und Gefühle in wohlgefügter schöner Rede auszusprechen; in dieser Beziehung hätte ich schweigen, ich hätte mich in die Reihe der Letzten stellen müssen. Wenn aber Dem gegönnt ist, zu sprechen, dessen Herz überströmt von Dankbarkeit gegen den Mann, der eben den Mund geschlossen hat, dann darf ich mich in die erste Reihe stellen.

Unser verehrter Herr Präsident hat auf dem eben zu Ende gehenden Landtage in so manch' stürmisch bewegter Sitzung sein Amt mit eben so viel Gerechtigkeit, Ernst und Kraft, als Milde und Nachsicht gehandhabt, daß wir Ihm Alle gewiß aus dem innersten Grund der Seele, den Sold des lebhaftesten, aufrichtigsten Dankes aussprechen!

(Zustimmung von allen Seiten durch Acclamation und Erheben von den Sitzen.)

Die Sitzung wird hierauf um 8 Uhr Abends geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der Sekretär:

Bissing.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. Septbr. 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Beschwerde des Dr. Heinrich im Arbeitshause zu Pforzheim,

A. um Abhilfe des Verfahrens von Seite des hohen Staatsministeriums gegen den Bittsteller, und

B. um Erwirkung eines lebenslänglichen Gnadengehalts von 600fl. als Entschädigung für seine gesetzwidrige zwölfjährige Gefangenhaltung, bewirkt durch einen Kabinetsbefehl Sr. Königl. Hoheit des verstorbenen Großherzogs Ludwig.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Lebens- und Leidensgeschichte des Dr. Heinrich ist der hohen Kammer aus den Verhandlungen und Beschlüssen derselben seit dem Jahr 1831 wohl bekannt; Dieses enthebt mich daher auch der Geschichtserzählung, und ich werde mich daher ganz kurz fassen können.

August Heinrich wurde am 1. Juni 1819 zur hiesigen Polizei vorgeladen, dort ihm ein Kabinetsbefehl vorgelesen, und in Folge Dieses, ohne Untersuchung und Urtheilsspruch, in das Correctionshaus zu Bruchsal verbracht. Dort blieb er in enger Verwahrung bis zum 1. November 1826; von da kam er in das Arbeitshaus zu Pforzheim, woraus er am 31. Dezember 1827, unter dem Vorgeben, daß er wahnsinnig sey, in das Irrenhaus zu Heidelberg verbracht, und aus Diesem erst am 3. September 1831 auf freien Fuß gesetzt wurde.

Heinrich beschwerte sich bei der zweiten Kammer im Jahr 1833, und bat um Schadloshaltung wegen seiner zwölfjährigen Gefangenschaft. Die Beschwerde wurde dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung überwiesen.

Dieses hohe Staatsministerium hat aber, rücksichtlich der Entschädigung, dem Petenten durch Beschluß vom 10. Dezember 1834 bedeutet, daß es ihm frei stehe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seine Entschädigung gegen wen immer, zu fordern; inzwischen wurde demselben eine, jedoch widerrufliche Sustentation von monatlich 25 fl. ausgeworfen.

Heinrich beschwerte sich hierwegen bei der hohen zweiten Kammer im Jahr 1835, theils weil ihm die Unterstützung viel zu gering war, theils weil sie nur wiederruflich gegeben wurde.

Die hohe zweite Kammer hat aber die Tagesordnung beschlossen, mit dem Bemerken, daß nicht die Steuerpflichtigen, somit nicht der Staat, sondern Diejenigen, welche die Widerrechtlichkeit gegen ihn begangen, entschädigungspflichtig sind. —

Inzwischen hatte sich Heinrich polizeilicher Vergehen in der Art schuldig gemacht, daß er wegen Unzucht und überhaupt wegen Fleischesvergehen angeklagt, und deßhalb zu einer dreimonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde; dabei wurde er der Sustentation für verlustig erklärt und noch weiter ausgesprochen, daß er nach überstandener Strafe noch weitere sechs Monate zur Angewöhnung an ein arbeitsames Leben im allgemeinen Arbeitshause zu verbleiben habe.

Im Jahr 1837 sollte nun Heinrich aus dem Arbeitshause entlassen werden, er erklärte aber, dort als Pfleglling zu bleiben, und erhielt ein besonderes Zimmer und besondere Kost.

Während dieser Zeit belangte Heinrich den Großh Fiskus auf Entschädigung wegen seiner gesetzwidrigen zwölfjährigen Gefangenhaltung; allein das Großh. Hofgericht erkannte: „daß die Klage nicht stattfinde" und das Großh. Oberhofgericht bestätigte dieses Urtheil.

Heinrich erhob nunmehr eine gerichtliche Klage gegen die Erben des Höchstseeligen Großherzogs Ludwig, gegen den Minister und die Beamten, welche den Kabinetsbefehl unterzeichnet und vollzogen haben.

Auf die Klage wurde vom Groß. Hofgericht erkannt:

„daß die angestellte Klage, soweit sie gegen die Gräfin v. Langenstein und gegen die gräflich v. Langenstein'sche Vormundschaft gerichtet ist, nicht stattfinde, dagegen soweit dieselbe gegen die übrigen Beklagten erhoben wurde, als zur Zeit noch unstatthaft zu verwerfen sey.

Der Entscheidungsgrund ist der, daß die competente Staatsbehörde, die betreffende Verwaltungsstelle zuerst auszusprechen hätte, daß die Verhaftung des Klägers eine widerrechtliche und gesetzwidrige gewesen sey.

Heinrich wendete sich durch seinen Anwalt an das Großh. Ministerium des Innern, und stellte das Begehren, auszusprechen:

„die Staatsdiener, Staatsrath Wieland, Kabinetssekretär Weiß, Stadt- und Polizeidirector v. Sensburg, jetzt Geheimer Rath, so wie der damalige Polizeiamtmann Häfelin, jetzt Obervogt in Bühl, haben sich einer gesetz- und verfassungswidrigen Gewaltthätigkeit gegen den Beschwerdeführer Heinrich schuldig gemacht, durch Mitwirkung bei der gesetzwidrigen Verhaftung und Gefangennehmung desselben."

Das Großh. Ministerium des Innern erkannte aber durch Beschluß vom 25. Septemper 1840:

daß es nicht die Sache des diesseitigen Ministeriums sey, über die Rechtmäßigkeit einer von einem verantwortlichen Minister unterschriebenen höchsten Entschließung ein Urtheil zu fällen, und ein Grund, gegen die dem diesseitigen Ministerium untergeordneten Beamten, welche eine solche höchste Entschließung, wie befohlen, in Vollzug setzten, im dienstpolizeilichen Wege einzuschreiten, um so weniger vorliegt, als die etwaige Strafbarkeit der Handlung bereits verjährt sey. —

Heinrich ergriff hiegegen den Rekurs an das Großh. Staatsministerium, allein Dieses verwarf auf den Vortrag des Großh. Ministeriums des Innern durch Beschluß vom 23. Dezember 1840 den Rekurs als unbegründet.

Heinrich erhebt nun hiegegen Beschwerde, indem er der Ansicht ist, daß darin eine Verletzung seiner verfaßungsmäßigen Rechte liege.

Diese Beschwerde ist in formeller Beziehung theils zuläßig, theils unzuläßig. Unzuläßig in sofern, als sie dahin gerichtet ist, daß das Großh. Staatsministerium auch den Rekurs über die vom Großh. Ministerium des Innern zum Nachtheil des Dr. Heinrich entschiedene Frage, ob der verantwortliche Minister sich eine gesetz- und ver-

fassungswidrige Gewaltthätigkeit habe zu Schulden kommen lassen, verworfen habe. Ihre Commission, meine Herren, ist nämlich der Ansicht, daß eine Enthörung über diesen Punkt oder Theil des Bescheids nicht vorliege, daß sich nur recurrendo an Großh. Staatsministerium gewendet worden wäre, und Dieses mit Recht den Rekurs in dieser, den Minister betreffenden Beziehung verworfen habe, weil nicht dem Ministerium des Innern, sondern nur dem Großh. Staatsministerium selbst die Entscheidung über diesen Punkt zustehe.

Zuläßig ist aber die Beschwerde in Bezug auf die übrigen zu jener Verhaftung mitgewirkt habenden Beamten, da sowohl nach dem Dieneredict, als nach der Organisation vom Jahr 1809 das Großh. Ministerium die zuständige Stelle ist, somit hat das Großh. Staats-Ministerium mit Unrecht den Rekurs verworfen.

Damit ist denn auch, meine Herren, ausgesprochen, daß die Beschwerde rücksichtlich des letztern Punktes auch in materieller Beziehung begründet sey.

Denn, wie schon angeführt, steht nach dem Dieneredict und namentlich nach dem Organisations-Edict vom Jahr 1809, dem Ministerium des Innern die Befugniß zu, über die hier vorliegende Frage:

> „ob die genannten Beamten in dem Vollzug des fraglichen Verhaftsbefehls gesetz- und verfassungswidrig gehandelt haben?"

zu entscheiden, zumal alle Diejenigen, welche sich widerrechtlicher Handlungen gegen den Petenten erlaubten, der innern Verwaltung angehörten resp. angehört haben.

Das Großh. Staatsministerium hat also den Rekurs mit Unrecht verworfen; denn eines Theils kann nicht bestritten werden, daß die Verhaftung und in Folge Dieser, die zwölfjährige Gefangenhaltung des Heinrich ohne vorausgegangene Untersuchung, ohne Urtheil und Recht ein geradezu allen Gesetzen und insbesondere der Verfassung zuwiderlaufender Gewaltstrich war, wie Dieß auch in allen Verhandlungen dieser Kammer über diesen Gegenstand anerkannt wurde, folglich auch eine Rechtswidrigkeit der Handlung der dazu mitgewirkten Beamten anzunehmen ist, — und andern Theils kann die vom Großh. Ministerium des Innern ex officio vorgeschützte Einrede der Verjährung der Strafbarkeit der angegriffenen Amtshandlung gar keine Berücksichtigung bei Entscheidung gegenwärtiger Frage finden, indem diese Einrede nur von den Betheiligten selbst oder ihren Erben gegen die vor dem Civilrichter erhobenen Entschädigungsansprüche vorgeschützt werden kann.

Der Antrag Ihrer Commission, meine Herren, geht sonach dahin, diese Beschwerde rücksichtlich dieses Punktes dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Sodann aber hat der Petent noch zwei Beschwerden resp. Bitten vorgetragen, darin bestehend:

1) die Kammer möge für ihn wegen seiner Erlittenheiten einen jährlichen lebenslänglichen Gnadengehalt von 600 fl. erwirken, und ebenso erwirken:
2) daß er bessere Kost, mehr Freiheit, 2 Zimmer, Taschengeld, freien Ausgang, bessere Beleuchtung, mehr Höflichkeit ꝛc. erhalte.

Was nun die Bitte

ad 1. anbelangt, so hat schon die hohe Kammer im Jahr 1835 Tagesordnung beschlossen, da dem Staat keine Verbindlichkeit aufliegt, den Petenten zu besolden, und ihm einen Gnadengehalt zu verabreichen, ja nicht einmal die Erhaltung im Arbeitshause ist der Staat schuldig zu leisten, da streng genommen der Stadt Karlsruhe diese Pflicht obliegt. Da nun keine neuen Gründe seit dem Jahre 1835 sich ergeben haben, so liegt auch kein Grund vor, vom Beschluß der Tagesordnung abzugehen.

ad 2. Auch dieser Bitte kann nicht entsprochen werden, eines Theils, weil er nicht behauptet hat, daß er sich deßhalb schon an das Groß. Staatsministerium gewendet habe, also keine Enthörung vorliegt, und andern Theils ist ja Petent nicht gebunden, im Arbeitshause zu bleiben, es ist ja freier Wille, er kann jeden Augenblick austreten. Somit wird die Tagesordnung beantragt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung, vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Vorstellung und Bitte der Vertreter der Gemeinde Neckarau um Erhöhung des Preises für die Abgabe von Flußbaumaterial, oder um gänzliche Befreiung von derselben.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Petenten führen in ihrer Vorstellung an, daß nach §. 94. des Forstgesetzes alles Gehölz und Gesträuch zwischen den Ufern und Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, so lange es ein Alter von sechs Jahren nicht erreicht habe, von der Flußbaubehörde zum Flußbau in Anspruch genommen werden könne.

Diese Bestimmung wirke aber zu nachtheilig auf das Wohl der Gemeindeangehörigen, wenn diese Holzabgabe nach dem von Großh. Forstpolizei-Direktion im Verordnungsblatte von 1840 Nr. 19. bestimmten Tarif geschehen müsse.

Nach §. 95. des Forstgesetzes habe der Gemeinderath die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Kenntniß gesetzt, daß er eine Fällung eines Theils des Buschholzes im Faschinenschlage behufs der Austheilung als Gaben unter die Gemeindeangehörigen beabsichtige, aber die Antwort erhalten, daß aus gedachtem Walde 4000 Stück Faschinen, 400 Bund Flechtgerten und 10 Klafter Pfahlholz, und bis nächstes Frühjahr 15,000 Stück Faschinen an die Flußbaubehörde zu den auszuführenden Rheinbauten abgegeben werden müßten.

Durch diese Abgabe würde der Faschinenschlag von allem Gehölze gänzlich entleert werden, und die Gemeindeangehörigen würden für viele Jahre auf ihren Genuß verzichten müssen.

Für die letzte Abgabe von Faschinen habe die Gemeinde per 100 Stück auf Anweisung des Groß. Forstamts nur 4 fl. erhalten.

Dieser Tarif stehe mit den örtlichen Preisen in keinem Verhältnisse, und sei keine gebührende Entschädigung.

Wer aber etwas zu einem öffentlichen Zwecke oder Nutzen abtreten müsse, Dem müsse doch auch nach unsern Gesetzen und Verfassung der wahre, oder doch wenigstens der örtliche Preis bezahlt werden; Dieses sey aber hier nicht der Fall, indem 100 Stück Faschinen 300 Wellen geben, und das 100 Stück Wellen 5 fl. im Werthe stehe, und somit 100 Stück Faschinen 15 fl. werth seyen, und nicht 4 fl. —

Auch an Privaten sey ein erhöhter Preis, als an die Gemeinde für derartiges Holz bezahlt worden.

Die Gemeinde stellt also die Bitte dahin:

„bei der betreffenden Staatsbehörde dahin zu wirken, daß sie von dieser Naturalholzabgabe unter den obwaltenden Verhältnissen ganz befreit oder ihr doch der beantragte Preis für die Holzabgabe zu Theil werde.“

Meine Herren! Nach den vorliegenden Kammerverhandlungen, und namentlich nach denen vom 17. Juli 1840 hat unter andern Gemeinden die Gemeinde Neckarau die nämliche Bitte übergeben; die hohe Kammer war damals der Ansicht, daß sich die Petenten an die Großh. Staatsbehörden zu wenden hätten, und daß sie erst, wenn sie eine Enthörung nachweisen werden, ihre, wie es scheine, gegründete Beschwerde der hohen Kammer vortragen können.

Meine Herren! Der Stand der Sache hat sich bisher nicht geändert, sie haben in der vorliegenden Petition namentlich nicht behauptet, daß sie sich an die betreffenden Staatsbehörden und noch weniger an das Großh. Staatsministerium wegen des vom Großh. Forstamte Schwetzingen ausgeworfenen Holzpreises gewendet hätten, und von diesen Stellen abgewiesen worden wären.

Wir können daher auf die Materialien nicht näher eingehen, und nur, wie auch die frühere Kammer, den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung, vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Gemeinde Ilvesheim um Nachlaß der Beiträge zu den Dammbaukosten pro 1840/42 ad 962 fl. 59 kr.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der übergebenen Bitte der Gemeinde stellt diese an die hohe Kammer das Begehren, zu beschließen:

1) daß die Gemeinde von dem Beitrag zu den Eingangs gedachten Dammbaukosten ad 962 fl. 59 kr. befreit, und ihr die mit der Steuer bereits erhobene Quote rückvergütet werde, und

2) daß das Gesetz über die Beiträge der Gemeinden zu den Dammbaukosten vom 24. Mai 1816 Nr. 17, einen Zusatz, dahin lautend, erhalte, daß die Gemeinden, welche zu den Dammbaukosten angezogen werden wollen, auch vorher gehört werden sollen, bezugsweise bei den Bauten als mitwirkende Stellen zu betrachten seyen, so wie bei Bestreitung der Gemeindebedürfnisse alle Ausmärker, Stiftungsverwalter und staatsbürgerliche Einwohner gehört werden müssen.

Diese Bitten gründen sie auf folgende Momente:

Die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Mannheim habe die am Orte Ilvesheim längs des Neckars befindliche Ufermauer zu erhöhen dargeboten, wenn die Gemeinde auf ihre Kosten die daran liegende Ortsgasse ebenfalls erhöhen würde, so wie die Eindeichung hinter dem Orte.

Hiezu habe sich die Gemeinde bereit erklärt, und Solches auch um 500 fl. ausgeführt.

Später habe aber die Großh. Wasser- und Straßenbau-Direktion von der Gemeinde die Geländhöhe der hergestellten Ufermauer mit 1086 fl. 51 kr. resp. 961 fl. 59 kr. als Beitrag verlangt.

Bei Eingehung des Vertrags rücksichtlich der Ortsgassenerhöhung habe die Gemeinde hievon nichts gewußt, und sei auch nicht von Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Kenntniß gesetzt worden, denn in diesem Falle hätte sie sich zur Ortsgassenerhöhung nicht verstanden.

Sie habe deßhalb sich an das Amt gewendet mit der Bitte, dasselbe wolle bei der Groß. Kreisregierung bevorworten, daß sie von diesem Beitrage freigesprochen werde.

Hierauf sey keine Entschließung erfolgt; auf eine Erneuerung dieses Gesuches sey von der Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises am 5. Mai vorigen Jahrs folgende Entschließung erfolgt:

„man könne auf die Reklamation des Gemeinde-Raths zu Ilvesheim nicht eingehen, da die Erhöhung der an die Ufermauer stoßenden Ortsgasse und die Eindeichung hinter dem Orte auf Kosten der Gemeinde Ilvesheim dieselbe von dem gesetzlichen Beitrage zu den eigentlichen Flußbaukosten nicht befreien kann."

Hierauf hätten sie sich wieder an die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection um Nachlaßerwirkung gewendet, allein kein Gehör mehr erhalten.

Nachdem in der Petition nun noch weiter angeführt ist, wie viel die Gemeinde vom 100 fl. Steuer und Umlagen zu bezahlen hätte, ist angeführt, daß sie unter Angabe ihrer dort angeführten Gründe sich nochmals wegen Nachlasses an das Großh. Bezirksamt gewendet hätte, und auf dieses Gesuch habe die Regierung des Unterrhein-Kreises sie wieder dahin zurückgewiesen, daß Solches höhern Orts nicht vorgelegt werden könne, da die Gemeinde auf gesetzlichem Wege die geforderten Beiträge zu übernehmen hätte.

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß zur Tagesordnung wenigstens wegen des ersten Gesuches, — Befreiung und Rückersatz ꝛc. betreffend, überzugehen sey, indem die Petentin selbst anführt, daß sie sich nur, und zwar durch das Amt an die Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises gewendet habe. Die Enthörung ist also weder behauptet, noch kann sie nachgewiesen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch rücksichtlich des zweiten Gesuches stellt Ihre Commission, meine Herren, den Antrag auf Tagesordnung, und zwar aus dem Grunde, weil das Begehren der Gemeinde in Rechten nicht gegründet ist. Denn über die Nothwendigkeit, über die Zweckmäßigkeit eines Wasserbaues oder einer Ausbesserung desselben kann nur die betreffende Staatsstelle durch ihre technische Behörde entscheiden, und kann nicht gehemmt werden durch solche, welche etwa zu den Kosten dieser Bauten einen Beitrag zu leisten hätten.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Gemeinde Malsch und mehrerer anderer Gemeinden im Amte Wiesloch und Philippsburg, um Absonderung dieser Gemeinden von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und Bildung einer eigenen Anstalt betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die genannten Gemeinden der beiden Aemter Wiesloch und Philippsburg verlangen eine Absonderung von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und Errichtung einer eigenen Versicherungsanstalt, indem sie behaupten, daß die meisten Brandentschädigungsgelder verhältnißmäßig namentlich jenen Gegenden zufließen, wo die Dächer noch mit Stroh gedeckt sind, was bei ihnen nicht der Fall sey.

Meine Herren! Die allgemeine Feuerversicherungsanstalt ist eine Staatsanstalt, und als solche nach §. 25 der Verfassungsurkunde unter den Schutz der Verfassung gestellt, ihr Zweck ist: Verhinderung der Verarmung, Erhaltung des Nationalkapitals und Beförderung des öffentlichen Kredits.

Das hierüber bestandene Gesetz schien aber einer Verbesserung zu bedürfen, und es hat deßhalb auf mehrfältige Anregungen die Großh. Regierung im Jahr 1839 der hohen Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt; in §. 1. desselben ist der Obersatz des Gesetzes niedergelegt, der ausspricht: daß die Gebäudeversicherungsanstalt auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zu gegenseitiger Versicherung beruhe Eine Folgerung dieses Grundsatzes enthält der §. 7, welcher bestimmt:

> „die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Großherzogthum.

Durch diese allgemeine Beitrittspflicht an dieser Staatsanstalt kann eigentlich erst der Zweck allgemeiner Sicherstellung vollständig erreicht werden.

Der Gesetzentwurf wurde nunmehr unter Adoptirung der bereits oben allegirten Grundsätze und namentlich mit den eben angegebenen beiden §§. 1 und 7 von den beiden Kammern angenommen und im Regierungsblatt vom 3. September 1840 Nr. 28 promulgirt.

Bei der Diskussion über dieses Gesetz kam namentlich auch der Zwang zu Sprache, der dem Einzelnen auferlegt wird zum Beitritt und namentlich auch die Klassifikation der Gebäulichkeiten, als Folge der größern oder kleinern Feuergefährlichkeit der Gebäude; allein die Mehrheit verwarf diese Einwendung und erhob obige Bestimmung zum Gesetze.

Da dieses Gesetz nun ganz neu, ja noch nicht einmal in's Leben getreten ist, weil die Einschätzungen noch nicht alle gefertigt sind, und weil eine Trennung dieser Anstalt in kleinere Bezirke namentlich dem Grundsatze der allgemeinen Sicherstellung geradezu zuwiderlaufen, und diesem Zwecke feindlich entgegentreten würde, so ist Ihre Commission, meine Herren, der Ansicht, dem Antrage der Petenten nicht zu entsprechen, und sofort zur Tagesordnung überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Leopoldshafen, die Verhältnisse des dortigen Orts betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Gemeinde Leopoldshafen, vorher Schröck genannt, welche vor wenigen Jahren durch die Gnade Se. Königl. Hoheit des Großherzogs ihren jetzigen Namen erhalten hatte, beklagt ihren gegenwärtigen Zustand als einen höchst bedauerlichen, indem den dortigen Einwohnern durch die Entziehung des Hauptsteueramts und dessen Verlegung nach Knielingen, so wie dadurch, daß von Seite der Regierung gar nichts mehr für den dortigen Hafen verwendet werden wolle, aller Verdienst, ja alle Hoffnung einer bessern Zukunft hiezu entzogen worden sey.

Die Petenten führen weiter an, daß durch die Herstellung des Hafens und beziehungsweise des Hafendammes, zu dem die Gemeinde aber auch ein Namhaftes steuerte, ferner durch die Hinlegung des Hauptsteueramts, durch das Interesse, welches Se. Königl. Hoheit selbst hieran genommen haben, die beste Aussicht zum Verdienst, und überhaupt zum blühenden Handel eröffnet gewesen sey, und daß in Folge dieser Vorgänge der Ort selbst theils an Gebäulichkeiten, theils an der Einwohnerzahl zugenommen, und wirklich eine schöne Zukunft versprochen habe, was um so erfreulicher gewesen wäre, als die Existenz der Gemeinde, deren kleine Gemarkung kaum zur Ernährung des dritten Theils der Einwohner hinreiche, lediglich von dem Handel bedingt sey.

Dieser liege aber in neuer Zeit ganz darnieder, die nachgesuchten, zur Hebung des Handels erforderlichen Vorkehrungen seyen nicht getroffen worden, die zur Benutzung des Hafens nothwendigen Gebäulichkeiten seyen nicht ausgeführt, die Aufhebung oder Herabsetzung des so sehr nachtheiligen Rheinoctrois seye nicht bewirkt worden.

Auch werde der Versandung des schon seit Jahrhundert bestehenden Hafens nicht begegnet, da solche nur mit wenigen Kosten entfernt werden könne.

Folge der Ertheilung des Hafenrechts an die Gemeinde Knielingen sey die Landung der Dampfschiffe bei Knielingen, sey der Verlust des Hauptsteueramts und des Speditionshandels.

Sie stellen deßhalb, da ihre Vorstellungen bei den betreffenden Behörden unberücksichtigt geblieben, an hohe Kammer die Bitte:

„daß der dortige Hafen, zu dessen Erhöhung und Vergrößerung die Gemeinde schwere Opfer gebracht, nicht zu Grunde gehen, ausgebaggert und vor Versandung geschützt und zur Hebung des Handels doch wenigstens ein Nebenzollamt nach Leopoldshafen verlegt werde.

Da die Petenten behaupten, daß ihre Bitten selbst bei Se. Königl. Hoheit, dem Großherzog, unberücksichtigt geblieben seyen, so wird in formeller Beziehung gegen die Zulässigkeit dieser Vorstellung nicht zu erinnern stehen. —

Die Sache nun selbst anlangend, so erkennt Ihre Commission, meine Herren, alle die Momente, welche die Gemeinde Leopoldshafen zur Unterstützung ihres Antrags anführt, als gegründet an; ja selbst die hohe Regierung hat in Betracht der günstigen Lage für den Handel vor mehreren Jahren nicht nur ein Hauptsteueramt nach Leopoldshafen gelegt, sondern auch auf Staatskosten einen auf der südlichen Seite des Hafens hinziehenden und diesen ganz schützenden Damm erbauen lassen, der 74,000 fl. gekostet hat.

Als alles Dieses nun hergestellt und vorhanden war, und der Verkehr und Handel zu blühen anfing, wurde der Gemeinde Knielingen das Hafenrecht ertheilt, eine Folge hievon war die Landung der Dampfschiffe in Knielingen, statt wie vorher in Leopoldshafen; bald darauf wurde auch das Hauptsteueramt nach Knielingen verlegt, und auf diese Art die Einwohner von Leopoldshafen, sowie der Hafen dem Schicksale überlassen, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für den Letztern durchaus nichts mehr verwendet, obgleich derselbe auch bei dem niedersten Wasserstand 10 bis 15 Schuh Wasser hat und die vielen Schiffe, die er fassen kann, auf der einen Seite durch den Damm und auf der andern durch das hohe feste Ufer vor den Winden geschützt sind.

Unter diesen Verhältnissen findet es Ihre Commission, meine Herren, auffallend, daß auf Einmal dieser Hafen, auf den der Staat vor noch wenigen Jahren die große Summe von 74,000 fl. verwendet hat, und noch dazu Veranlassung gab, daß die Gemeinde Leopoldshafen, ja viele Privaten sich in kostspielige Unternehmungen einließen, verlassen und auch das Nothwendigste zu dessen Unterhaltung, zur Beseitigung der Versandung desselben, was nach der Behauptung der Gemeinde und Sachverständigen nur wenige Kosten verursachen würde, da die Versandung nur am Eingange in einem kleinen Umfange sich befindet, versagt wird, während, wie wir aus der Vorlage des außerordentlichen Budgets ersehen haben, die Regierung in Knielingen einen Hafen und dabei Zollhäuser und dergleichen zu erbauen Willens ist.

Es hat sich deßhalb bei diesem Stand der Sache die Budgetcommission in ihrem Berichte über das außerordentliche Budget pag. 423 sich auch dahin ausgedrückt:

„Beklagen muß hier die Budgetcommission bei einem Blicke auf den Hafen zu Schröck den großen Aufwand, welcher dort noch vor wenig Jahren, ohne ständische Bewilligung gemacht wurde, und zwar zu einer Zeit, wo die Gewißheit, daß man ihn verlassen werde, schon vorlag, mithin auch vorauszusehen war, daß der größere Theil dieser Geldmittel nicht allein vergebens ausgegeben wurde, sondern auch die einzelnen Bewohner des Orts nicht zu Bauten und Anlagen veranlaßt worden wären, die nur auf den vollkommenen Fortbestand jenes Hafens berechnet waren.“

„Ob nun dieser nun vorhandene und mit großen Kosten erbaute Hafen ganz verlassen werden soll, ist eine eben so wichtige Frage, als jene, ob es überhaupt räthlich sey, große Verwendungen auf einen Hafen in Knielingen zu machen ꝛc.“

Mag dem nun aber auch seyn, wie ihm wolle, mag auch die Brücke zu Knielingen die Zweckmäßigkeit oder gar die Nothwendigkeit des Bestehens eines Hauptzollamtes oder eines Hafens daselbst erheischen, mag man auch davon absehen, daß die Herstellung der dazu nöthigen Gebäulichkeiten, die Herstellung des Hafens den Voranschlag von 143,000 fl. weit übersteigt, da der Leinpfad von Leopoldshafen bis Knielingen nach Versicherung von Sachverständigen allein über 100,000 fl. zu stehen kommt, mag man nicht berücksichtigen, daß die Fracht von Leopoldshafen bis Karlsruhe zu Land wirklich niederer steht, als von Leopoldshafen über Knielingen nach Karlsruhe, mag man auch die Bedenken der Schiffsleute, daß in vielen Zeiten des Jahres mit etwas größeren Schiffen von Leopoldshafen aufwärts zu fahren, ohne Böschung gar oft unmöglich ist, mag man also auch alle diese Momente als beseitigt annehmen; — so ist Ihre Commission doch der Ansicht, daß man den Hafen von Leopoldshafen, und mit ihm deren Einwohner nicht so ganz ihrem Schicksale, ja ihrem Elende überlassen, somit ihrem Wunsche entgegen kommen, und der Großh. Regierung ihre Vorstellung empfehlend vorlegen solle, worauf von Ihrer Commission, meine Herren, der Antrag gestellt wird.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Beschwerde der Johann Klingel'schen Eheleute zu Beuern, Kränkung verfassungsmäßiger Rechte durch die Großh. Verwaltungsstellen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Johann Klingel'schen Eheleute haben schon während des letzten Landtags oben bemerkte Beschwerde übergeben, es konnte aber wegen der bald erfolgten

Auflösung darüber kein Bericht mehr erstattet werden. In einer Eingabe vom 25. Juni d. J. haben Dieselben nunmehr ihre Beschwerde in Erinnerung gebracht und ich habe nunmehr die Ehre, im Namen der Commission, wie folgt, darüber Bericht zu erstatten.

Dieselben geben in ihrer Beschwerde an:

Johann Klingel, geboren zu Todtnau, habe im Jahr 1809 eine gewisse Magdalena Ihle von Baden in der Waldcolonie Herrenwieß geehlicht, im Jahr 1814 seyen sie in den Heimathsort der Ehefrau, auf den untern Blättig gezogen, hätten sich dort mit Kleinhandel ernährt, und auch im Jahr 1824 mit Wissen des Stadtraths zu Baden ein Grundstück gekauft. Im Jahr 1828 hätte ihnen aber der Stadtrath zu Baden den Aufenthalt streitig gemacht; auf die hierüber stattgehabten Verhandlungen zwischen dem Amte Baden und Bühl seyen sodann von der Großh. Regierung des Murg- und Pfinzkreises, nachdem die Großh. Oberforstcommission unterm 4. August 1829 folgenden Beschluß gefaßt habe:

"daß man sich dem Aufenthalte des Johann Klingel zu Herrenwieß, falls er eine Unterkunft finde, nicht entziehen wolle,"

die Klingel'schen Eheleuten dahin verwiesen worden.

Im May 1832 habe ihnen der Ortsvorstand von Baden die Weisung ertheilt, binnen zwei Tagen mit allen ihren Habseligkeiten die Stadtwaldungen zu verlassen. Sie hätten um fernere Aufenthaltsgestattung gebeten, da auf der Herrenwies keine Wohnung sich vorgefunden; allein sie seyen mit ihren Effecten aus der Miethswohnung vertrieben und beziehungsweise herausgeworfen worden.

Auf ihr Flehen habe das Großh. Oberforstamt Rastatt im Einverständnisse mit dem Regierungsvorstande ihnen gestattet, auf dem untern Blättig eine Hütte zu erbauen. Dieses seye auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden geschehen.

Im Mai 1833 habe ihnen aber der Bürgermeister Jörger in Baden mit Bezug auf einen Erlaß Großh. Kreisregierung vom 3. Dezember 1832 neuerdings die Weisung ertheilt, binnen 8 Tagen die Stadtwaldung zu verlassen; der Grund sey der gewesen, weil das Amt Bühl einberichtet habe, daß nunmehr eine Unterkunft für sie auf der Herrenwieß ausgemittelt sey.

Klingel habe dem Bürgermeister Jörger die Anzeige gemacht, daß keine Wohnung für sie hergestellt sey, allein dessen ohngeachtet habe Bürgermeister Jörger nach umflossener Frist Executionsmannschaft mit den nöthigen Fuhren auf den untern Blättig abgesendet und sämmtliche Effecten der Klingel'schen Eheleute nach der Herrenwieß abführen lassen, und dort, da nach der Erklärung des Ortsvorstandes zu Herrenwieß kein Platz für sie dort wäre, die Effecten auf offener Straße in Abwesenheit der Eigenthümer niedergelegt.

Sie, die Klingel'schen Eheleute, wohl wissend, daß sie auf Herrenwieß keine Unterkunft finden, seyen daher in ihrer Wohnung im untern Blättig zurückgeblieben. Allein nach circa 14 Tagen seye abermals Executionsmannschaft auf Befehl des Bürgermeisters Jörger gekommen, habe das Haus abgerissen und das Holz davon auf Herrenwieß geführt und dort ebenfalls auf offene Straße abgeladen.

Zur Bestreitung der Executionskosten seye den Klingel'schen Eheleuten eine Kuh versteigert worden. Es seye ihnen also nichts anderes übrig geblieben, als unter freiem Himmel zu campiren. In diesem Zustande seyen sie bis zum 11. Dezember geblieben, wo ihnen dann eine Wohnung in Beuern auf Verfügung Großh. Kreisregierung angewiesen wurde.

Der Heimathsstreit habe sich nun damit geendet, daß durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. October 1836 sie der Stadt Baden zugewiesen worden seyen.

Dieselben hätten nunmehr, da sie durch die obenerwähnten Handlungen des Bürgermeisters Jörger um ihre sämmtlichen Haus- und Feldgeräthschaften, um ihr Vieh und Geflügel, so wie auch um ihr gespartes Geld gekommen seyen und dergleichen mehr, eine Entschädigungsklage gegen die Stadt Baden auf den Grund des Landrechtsatzes 1382 angestellt, seyen aber damit auf die Einrede der Incompetenz abgewiesen worden. Allein auch das Großh. Hof- und Oberhofgericht hätten

auf die von ihnen eingelegte Appellation das amtliche Urtheil bestätigt.

Später hätten sie eine Entschädigungsklage gegen den Bürgermeister Jörger eingereicht, allein diese Klage sey nicht stattfindend erklärt worden.

Das Großh. Hofgericht habe aber auf eingelegte Berufung Ladung erkannt resp. das Amt Baden zur Verhandlung und Entscheidung angewiesen.

Der Beklagte habe durch die Großh. Kreisregierung einen Competenzconflict veranlaßt und in Folge Dieses habe nunmehr das Großh. Staatsministerium durch Beschluß vom 22. Dezember 1841 die Petenten abgewiesen.

Die Petitionäre halten sich nunmehr durch dieses Verfahren resp. durch diesen Bescheid beschwert, als dadurch dieser Gegenstand den Gerichten gänzlich entzogen worden sey.

Beurtheilung.

Ueber die Zuläßigkeit dieser Petition in formeller Beziehung wird wohl kein Zweifel obwalten, da unter Berufung auf den Art. 14 der Verfassungsurkunde und §. 1 der Prozeßordnung behauptet wird, daß die Verwaltungsstellen sich einen Eingriff in die Competenz der Gerichte erlaubt hätten, während hier ja nur die Richterstellen die allein competenten wären.

Auch ist hier die Enthörung, also das Erforderniß des §. 67 der Verfassung nachgewiesen.

Es fragt sich also nur, ist die Beschwerde an sich begründet?

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß zur Entscheidung der Competenzconflikte nach unsern bestehenden Gesetzen und insbesondere nach der Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809 Beilage litt. F. VI. §. 38 e. das Großh. Staatsministerium die zuständige Behörde sey.

Bei diesem Umstande fragt es sich nun weiter: sind durch den Inhalt dieser Entscheidung die Klingel'schen Eheleute beschwert?

Wie wir gehört haben, stützt sich die gegen den Bürgermeister Jörger von den Johann Klingel'schen Eheleuten erhobene Entschädigungsforderung auf die thatsächliche Behauptung, daß der Beklagte, Altbürgermeister Jörger, in der Art und Weise, wie er Dieselben von dem untern Blättig entfernte, seine Amtsgewalt mißbraucht habe.

Nun ist aber gewiß nicht zu bestreiten, daß da, wo ein Verwaltungsbeamter innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Competenz handelt und dabei Andere beschädigt, gegen diesen Beamten doch sicherlich, je nach seiner größern oder geringern Verschuldung eine Entschädigungsklage statt haben müsse.

Allein ehe über diese Entschädigung durch die Gerichte erkannt werden darf, so muß dieser Entschädigungsklage eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit, über die Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit, über die Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Amtshandlung des angeblichen Beschädigers und zwar durch diejenige Behörde vorausgehen, in deren Ressort jene Amtshandlungen selbst gehören, und da im vorliegenden Falle der Beklagte als Bürgermeister gehandelt hat, also seine Amtshandlung ein Act des öffentlichen Rechtes ist, so gehört auch die Entscheidung, ob er rechtmäßig oder unrechtmäßig ꝛc. gehandelt habe, zur Cognition der Verwaltungsstellen; und in so weit wäre die Entscheidung Großh. Staatsministeriums, welches das hofgerichtliche Urtheil als zur Zeit incompetent erlassen, aufgehoben hat, nicht verletzend; denn das Großh. Staatsministerium hat nicht für immer das hofgerichtliche Urtheil aufgehoben, sondern nur zur Zeit als incompetent erlassen erkannt, was gewiß nur den Sinn hat, als nach Entscheidung über die Vorfrage: ob der Beklagte, Altbürgermeister Jörger, rechtmäßig oder unrechtmäßig gehandelt habe, die etwaigen Entschädigungsansprüche, im Falle gegen den Beklagten entschieden würde, wieder vor den Civilgerichten verfolgt werden könnten.

Uebrigens scheint dieser Ansicht doch der Umstand entgegenzustehen, als in jener Staatsministerialentschließung dem Großh. Ministerium des Innern der Auftrag ertheilt wurde, eine besondere Untersuchung des gegen die Klingel'schen Eheleute eingehaltenen Executionsverfahrens anzuordnen und über die Frage:

„ob und welche Entschädigung Denselben etwa zu „bewilligen seyn möchte“

seiner Zeit weiteren Vortrag zu erstatten.

Ist Dieß wirklich der Fall, beabsichtigte das Großh. Staatsministerium die Entscheidung über die Entschädigung der Klingel'schen Eheleute an sich zu ziehen, so wären die Petitionäre allerdings beschwert; denn, Ihre Commission, meine Herren, wäre in diesem Falle der Ansicht, daß dieser Punct, „ob und welche Entschädigung den Klingel'schen Eheleuten aus der ihnen durch das angeblich ungerechte Verfahren des Bürgermeisters Jörger zugefügten Beschädigung gebühre“, nicht zur Cognition der Administrativstellen gehöre, sondern ein Gegenstand ist, über den nur die Gerichte zu verhandeln und zu erkennen haben. Denn die Civilgerichte haben nicht nur über die Größe des Schadens und allenfallsige privatrechtliche Einreden, sondern selbst darüber zu erkennen, ob dem Beklagten ein Verschulden zur Last falle, welches ihm in dem Maße angerechnet werden dürfe, daß er dafür nach den Grundsätzen des Privatrechtes — Art. 1382 ff. des Landrechtsatzes — zum Schadensersatz verpflichtet sey. Der Ausspruch der Verwaltungsstellen hat keine privatrechtliche Wirkung auf Ersatzpflicht, sondern er ist nur die Bedingung, ohne welche der Civilrichter gegen den Beklagten als Bürgermeister wegen dessen Amtshandlung nicht verfahren kann, wenn er sich dadurch nicht das Erkenntniß über Acte des öffentlichen Rechts zueignen will.

Keinenfalls aber war, nach Ansicht Ihrer Commission, meine Herren, es am Platze, dem Großh. Ministerium den Auftrag zur Ermittelung dieser Entschädigung zu ertheilen, da ja die Klingel'schen Eheleute das Großh. Staatsministerium als Vermittler nicht angerufen haben, sondern, wie aus Allem hervorgeht, ihre Entschädigungsansprüche nur durch den Civilrichter ausgesprochen wünschen.

Das Großh. Staatsministerium hätte also lediglich bei dem Beschlusse, daß das hofgerichtliche Urtheil als zur Zeit incompetent erlassen, stehen bleiben und es sofort den Klingel'schen Eheleuten überlassen sollen, die competente Verwaltungsstelle aufzusuchen und ihr die Vorfrage vorzulegen.

Ihre Commission ist weiter der Ansicht, daß nicht das Großh. Ministerium des Innern, auch nicht das Großh. Staatsministerium, sondern die dem Bürgermeisteramte vorgesetzte Behörde über die Vorfrage — nämlich über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Amtshandlung des Beklagten als Bürgermeister — zu entscheiden habe.

§. 11 des Dieneredicts.

Ihre Commission, meine Herren, ist daher der Meinung, daß die Klingel'schen Eheleute jedenfalls durch den an das Großh. Ministerium des Innern ertheilten Auftrag — eine besondere Untersuchung des gegen die Klingel'schen Eheleute eingeleiteten Executionsverfahrens anzuordnen, und über die Frage: „ob und welche Entschädigung etwa zu bewilligen seyn möchte,“ seiner Zeit Vortrag zu erstatten, — beschwert seyen und empfiehlt daher in dieser Beziehung diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Rücksichtsnahme.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Kirchenvorgesetzten und mehrsten Angesessenen der Colonie Hohenwettersbach, Beschränkung der Heirathserlaubniß in diesem Orte betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten tragen vor:

Hohenwettersbach seye eine Colonie, die alle Nachtheile einer constituirten Gemeinde, jedoch ohne deren Vortheil habe, Dieses seye namentlich in der neuern Zeit der Fall, so daß die Zahl der Familienhäupter, die vordem 100 betragen, auf die Hälfte herabgesunken seye.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Areal des Ortes seye superficiarisches Eigenthum des Grundherren, wovon sie einen starken Zins abzugeben hätten, und, außer einem Wald von circa 100 Morgen auf Durlacher Markung, besitzt die Gemeinde kein Eigenthum, nichts destoweniger seye in früherer Zeit die Gemeinde zu einem gewissen Grad von Wohlstand gelangt, als man die Aufnahme in den Ort und Gründung von Familien erleichtert habe, denn mit Liebe zur Arbeit und rühriger Hand habe der Familienvater, wie Jeder, der für eine Familie zu sorgen hat, freudig Erwerb gesucht, der auch nie gefehlt.

Erst seit neun Jahren ungefähr lege man Seitens der Grundherrschaft der Gründung von Familien bei den Gesuchen um Heirathserlaubniß die ärgsten Schwierigkeiten in den Weg, indem der jetzige Grundherr unter keinerlei Umständen den Bürgersöhnen die Einwilligung zur Heirath ertheile. Die Nachtheile dieses Verfahrens lägen vor. Von dem Bande der Ehe, von der Gründung einer Familie ferne gehalten, reiße unter beiden Geschlechtern eine Zuchtlosigkeit ohne Grenzen ein, die Demorolisation in jeder Beziehung greife um sich und wenn hier nicht der Staat einschreite, so möchte daraus ein Zustand entstehen, der nicht nur das Verderben der Colonie herbeiführen, sondern auch das öffentliche Wohl beeinträchtigen müsse. Schon seyen in der letzten Zeit gegen 100 uneheliche Kinder geboren worden, und ein der Petition anliegender Kirchenbuchauszug weist nach, daß seit 1834 — 42 nur zu neun Ehen die Erlaubniß ertheilt wurde, wogegen von 1834—42 in 8½ Jahren,— 217 Kinder, darunter 117 uneheliche geboren wurden, eine Folge des bedauerlichen Systems der Eheverweigerung. Der §. 10 des Bürgerannahmegesetzes verordne zum Antritt des angebornen Bürgerrechtes nur Großjährigkeit, Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und, so ferne die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft seye, Nachweisung, daß diesem Genüge geschehen. Wenn man nun bei den wenigen Heirathserlaubnißfällen nur die zugelassen habe, welche neben einem ordentlichen Vermögen ein Handwerk gelernt hätten, so habe man nicht nur den Sinn des Bürgerannahmsgesetzes — §. 10 — besonders in seiner Anwendung auf dem Lande verletzt, sondern man habe bei der ungebührlichen Beschränkung der Ehen, einen feudalistischen Druck wie gegen Leibeigene ausgeübt, seye den ersten Menschenrechten feindlich gegenübergetreten, und habe damit nur veranlaßt, daß, was Jeder ersparte, zum großen Theil in Kosten, welche die Gesuche und Recurse um Heirathserlaubniß veranlaßten, darauf gegangen seye. Eine Enthörung in den einzelnen Fällen habe stattgefunden, übrigens handle es sich hier um ein allgemeines Gesuch, eine allgemeine Beschwerde und nicht um einen einzelnen Fall, weßhalb sie zur vorliegenden Petition veranlaßt wurden.

Es wird sich nun um folgende Fragen handeln:

1) eignet sich das Gesuch um Verweisung an höchstpreißliches Staatsministerium, der äußern Form;
2) seinem materiellen Inhalte nach, und in dieser Beziehung:
   a) welches ist der Sinn und Zweck des §. 10 des Bürgerannahmsgesetzes; und in wie fern kann dadurch eine Heirathserlaubniß versagt werden?
   b) Sprechen nicht weitere Gründe
      α) das öffentliche Interesse;
      β) allgemeine Rücksichten;
      γ) besondere Localrücksichten

   für das Gesuch?

Nach erstattetem mündlichen Vortrage über diese Frage, beantragte die Commission:

„diese Petition empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Motion des Abg. Bassermann, auf Erwirkung eines Gesetzentwurfs, wodurch das bestehende Steuersystem theilweise geändert und dem Grundsatze einer gerechteren Vertheilung der Lasten mehr genähert werde, so wie über mehrere Petitionen verschiedener Metzgerzünfte, die Verminderung der Fleischaccise oder Umwandlung Derselben in ein Aversum.

Erstattet von dem Abg. Mathy.

Der Abg. Bassermann hat in seiner Motion, die er in der sechszehnten öffentlichen Sitzung vom 28 Juni begründete, folgende Veränderungen unseres Steuersystems vorgeschlagen:

1) die Kaufaccise abzuschaffen;

2) von dem Grund und Häusersteuerkapital der einzelnen Steuerpflichtigen die auf ihren Liegenschaften ruhenden Hypothekarschulden abzuziehen.

Den hierdurch entstehenden Ausfall dadurch zu decken, daß man

1) die Grund- und Häusersteuer der Gewerbsteuer gleichstelle, also von 19 auf 23 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erhöhe;

2) daß man die Besitzer der auf den Liegenschaften verhypothecirten Summen mit einer mäßigen Steuer belege;

3) daß man das bisher noch gar nicht beigezogene bewegliche Vermögen, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Betriebskapitals und des Mobiliarvermögens, einer mäßigen Steuer unterwerfe;

4) daß man die offenbar zu nieder tarirten Waldungen nach ihrem wahren Werthe zur Steuer beiziehe.

Ihre Commission, meine Herren, fand bei dem Drange der Geschäfte und bei den Arbeiten, womit einzelne Mitglieder überladen waren, nicht die Zeit, in eine gründliche Berathung dieses Gegenstandes einzugehen, der sowohl für die Sicherung der Staatseinnahmen, wie für die ökonomischen Verhältnisse der Bürger von tief eingreifendem Interesse ist. Es zeigte sich auch gleich bei den ersten Berathungen die Schwierigkeit, die verschiedenen Ansichten zu einem gemeinsamen Beschlusse zu vermitteln.

Außer Stande, Ihnen Anträge der Commission vorzutragen, welche einer Erneuerung der Motion auf dem nächsten Landtage, wie sie in der Absicht des Antragstellers liegt, vorbehalten bleiben müssen, beschränke ich mich auf einige allgemeine Andeutungen.

1) Ueber die grundsätzliche Ungerechtigkeit und die wirthschaftlichen Nachtheile der Kaufaccise war in diesem Saale seit langer Zeit nur Eine Stimme; diese Abgabe würde nicht mehr bestehen, wenn der Zeitpunct gekommen wäre, wo man sie entbehren kann, oder wo sich die Regierung mit den Ständen dahin vereinigt hätte, sie durch eine zweckmäßigere Abgabe zu ersetzen. Daß wir auch jetzt nicht in dieser Lage sind, brauche ich nicht weiter darzulegen; Sie haben es vor wenig Tagen durch Verwerfung eines auf Verminderung der Kaufaccise gerichteten Antrages ausgesprochen.

2) Daß ein Geldkapital, welches eine Rente abwirft, eben so, wie ein Grundstück, ein Wohngebäude, ein Vorrath an Gewerbserzeugnissen und Handelswaaren sich zur Besteuerung eigne, daß also eine Kapitalsteuer dem Prinzip nach gerecht sey, um so mehr, wenn damit nicht eine Vermehrung, sondern nur eine bessere Vertheilung der Steuerlasten bezweckt wird, — gegen diesen Satz erhob sich in der Commission nur eine einzige Stimme. Die Ausführbarkeit ist durch das Beispiel anderer Staaten nachgewiesen und wenn es sich einmal ernstlich um eine gerechtere Umlage der Staatslasten handeln wird, dann wird auch die Besteuerung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Geldkapitale in erster Linie, gleichzeitig mit Erleichterung ungleich drückender Lasten gefordert werden.

Es wurde in der Commission auch die Ansicht geltend gemacht, daß es die Kapitalisten als Ehrensache ansehen sollten, von der Quelle ihres Einkommens einen unmittelbaren Beitrag für die öffentlichen Ausgaben zu geben, um so mehr, da der Schutz ihres Eigenthums und Einkommens besonders kostspielige Einrichtungen erfordert und mit größerer Sorgfalt geübt wird, als der Schutz vieler andern Arten des Eigenthums. Selbst die Freiheit und Sicherheit der Personen erfreut sich der sorgfältigen Pflege und Obhut nicht, welche die Forderung eines Staatsgläubigers genießt.

3) Eine Revision der Waldsteuerkapitalien wird selbst von der Regierung für nöthig erachtet und soll vollzogen werden, sobald die Taxation und Vermessung der Waldungen beendigt seyn wird. Sie haben, meine Herren, bei der Berathung des Budgets des Großh. Finanzministeriums einen Wunsch in dieser Beziehung ausgesprochen.

4) Indem die Commission der bestehenden Gesetzgebung über die directen Steuern ihre Aufmerksamkeit zuwendete, ist ihr nicht entgangen, daß Mängel vorhanden sind, auf deren Abstellung, abgesehen von jeder Reform, Bedacht genommen werden sollte.

Für besonders wünschenswerth hält sie:

a) eine allgemeine Revision der Grund- und Häusersteuerkapitalien, bei welchen Ungleichheiten zu Tage liegen, die schon mehrmals in der Kammer besprochen, in der Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation aber keine Abhülfe finden konnten;

b) eine Revision der Gewerbsteuerordnung, die seit 27 Jahren besteht, für die neue Gestaltung der Industrie nicht mehr paßt, so daß in einzelnen Fällen durch Verfügungen geholfen werden muß, die keinen gesetzlichen Boden haben. Mißgriffe lassen sich aber ohnehin nicht vermeiden.

c) Endlich wünscht Ihre Commission, daß die Klassensteuerkapitalien den Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien in der Beziehung gleichgestellt werden möchten, daß sie überall, wo der Besitz eines Steuerkapitals ein politisches Recht bedingt, eben so gut wie die Letzteren in Anrechnung kommen. Man kann von dem Grade der Bildung in einem Staate keinen hohen Begriff haben, wo die Befähigung zu politischen Rechten der Materie anklebt und dem Geiste abgesprochen wird; wo das Recht in die Gemeindebehörde oder in die Ständekammer gewählt zu werden, dem Landwirthe, dem Gewerbsmann und dem Krämer zugestanden, dem Arzte, dem Sachwalter und dem Schriftsteller aber versagt wird. Stellen Sie die Klassensteuerkapitalien den übrigen an die Seite, erklären Sie den Geist für ebenbürtig, wenigstens mit der Materie, — dann werden auch die Weinpatente hier seltener werden und manche einseitige Begriffe werden sich aufhellen und erweitern, Begriffe, wie man sie hie und da auf Dörfern findet, wo der schlichte Landmann glaubt, wer nicht pflüge und Mist fahre, der arbeite nicht und sey ein unnützes Glied der menschlichen Gesellschaft.

Nach diesen Andeutungen komme ich zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Berichtes, nämlich zu den Petitionen, welche Ihrer Commission zugewiesen worden sind:

1) Siebenzehn Petitionen von Metzgerzünften sind gegen die Fleischaccise und deren Erhebungsweise gerichtet. Sie kommen aus Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Ettlingen, Rastatt, Offenburg, Bruchsal, Baden, Lahr, Bühl, Oberkirch, Emmendingen, Konstanz, Lörrach und Kandern, Tauberbischofsheim und Gerlachsheim, Müllheim und Säckingen.

Allen gemeinsam ist die Beschwerde gegen die Controle, wie sie in Folge der Verordnung vom 10. Dezember 1835 angeordnet, namentlich gegen das Visi-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tationsrecht, welches durch Art. 6 dieser Verordnung dem Aufsichtspersonal eingeräumt, und die Art, wie diese Bestimmungen von den Steueraufsehern gehandhabt und vollzogen wird.

Nicht sowohl um Befreiung von der Abgabe, als von der lästigen Controle, welche außerdem eine ganze Klasse von Gewerbtreibenden in den Augen ihrer Mitbürger als verdächtig darstelle, auch zu falschen Denunziationen Anlaß gebe — bittet die Mehrzahl der Petenten.

Nur um dieser Controle los zu werden, welche den Redlichen drücke, und bei der Masse von Verordnungen, wovon Eine die Andere theilweise aufhebt und ändert, unverdient in Strafe bringe, während der Unredliche sie zu umgehen versteht, — bitten die Metzger von Rastatt, Tauberbischofsheim, Bruchsal und Müllheim um Aversen, während jene von Bühl sich gegen Aversen verwahren, die bekanntlich nur zu Streit und Hader unter den Zunftgenossen führen.

Die Aufhebung oder wenigstens eine Minderung der Abgabe wird verlangt, theils weil Dieselbe ein Lebensbedürfniß besteuere, und damit den Genuß Derselben dem Armen verkümmere; theils, wie die Petition aus dem Amtsbezirk Säckingen angibt, weil die Accise, neben der Gewerbsteuer, eine doppelte Besteuerung sey, — ein Grund, den wir nicht für richtig erkennen, weil Diese wie andere Verbrauchsteuern von den Verkäufern erhoben, aber von den Verzehrern getragen werden.

Außerdem werden auch, wie von den Metzgern in Lörrach und Kandern und theilweise von denen in Offenburg und Baden, die Concurrenzverhältnisse geltend gemacht. Sie sagen nämlich, daß dem inländischen Metzger der Einkauf des Viehes durch die Käufer aus Würtemberg, der Schweiz und aus Frankreich erschwert werde, welche keine oder doch nur sehr geringe Abgaben zu entrichten haben, und anderer Seits durch höhere Verkaufspreise entschädigt werden, was dem Inländer durch die Taxe genommen sey.

Beschwerden gegen einzelne Bestimmungen werden vorgebracht:

a) gegen die festgesetzten Dienststunden der Accisoren von 6 — 12 und 2 — 6 Uhr im Sommer und von 8 — 12 und 2 — 5 Uhr im Winter. Hierdurch seyen die Metzger verhindert, Vieh und namentlich Kälber, welche sie des Abends erhalten und den Kunden, die im Sommer schon vor fünf, im Winter vor acht Uhr kommen, auszuhauen, da Jeder, welcher schlachtet, ohne vorher das Acciszeichen gelöst zu haben, als Defraudant angesehen wird, auch wenn eine Controle schon stattgefunden hat, eine Umgehung der Abgabe also nicht mehr möglich und das Schlachten durch die Noth geboten ist;

b) gegen die Bestimmung, daß jedes Rind, welches über 400 Pfund wiegt, als Ochse mit 6 fl. 25 kr. besteuert wird, während eine Kuh und ein Rind unter 400 Pfund 2 fl. 20 kr. entrichten. Hierdurch werden die Rindsmetzger, welche das Fleisch immerhin billiger geben müssen, als Ochsenfleisch, abgehalten, schwerere Rinder zu schlachten und ihren Kunden besseres Fleisch zu liefern;

c) die Metzger von Carlsruhe beschweren sich gegen die Verordnung, daß, wenn mehrere Theilhaber gemeinschaftlich einen Ochsen schlachten, Jeder noch einen besondern Schein bei Vermeidung einer Strafe von einem Thaler lösen und dafür zwei Kreuzer bezahlen muß. Sie sind der Ansicht, daß dieser Schein unentgeldlich abgegeben werden sollte, da die Schreibgebühr eine neue, im Gesetz nicht vorgesehene Steuer sey, die in Carlsruhe, wo das gemeinschaftliche Schlachten häufig vorkömmt, die Metzger mit einer jährlichen Summe von mehreren hundert Gulden belaste.

In Beziehung auf die hier angedeuteten Beschwerden und auf die Klagen über das Benehmen des Aufsichtspersonals schlägt Ihre Commission vor:

„sämmtliche Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2) Eine Petition sämmtlicher qualifizirten Mehlhändler und Activbürger von Freiburg um Schutz in ihrem Gewerbe u. s. w. — Den Antrag auf Tagesordnung werden Sie, meine Herren, gerechtfertigt finden, wenn sie erfahren, daß das Begehren der Petenten hauptsächlich gegen die neueren Kunstmühlen und den Verkauf des Mehles durch die Eigenthümer gerichtet ist.

3) Eine Petition aus den Aemtern Boxberg und Krautheim um Aufhebung der Kaufaccise und Einführung einer Kapitalsteuer. Die Eingabe schließt sich lediglich den Anträgen der Motion des Abg. Bassermann an. Da nun Diese nicht mehr zur Berathung kommen kann, so erübrigt nichts, als die Petition zu den Acten zu nehmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg